



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 04.01.2018 Nr. 01

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Satzung des Landkreises Göttingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege 2

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bodensee
Jahresrechnung 2014 15

Gemeinde Hattorf am Harz
1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 16

Gemeinde Walkenried
Vereinbarung zwischen der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Walkenried über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit 18

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Satzung

des Landkreises Göttingen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege.

Aufgrund der §§ 10, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010,0576), zuletzt geändert durch Artikel 2 §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (NDS GVBl. Nr. 19/2015, Seite 307 und 311), in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Landkreis Göttingen in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Förderung von Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu geeigneten Tagespflegepersonen, sofern diese nicht bereits von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Kindertagespflege hat gem. § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 2 Formen, Umfang und Ausgestaltung der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:
 - Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson,
 - Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten,
 - Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen i.S.d. § 15 Nds. AG KJHG(s. Anlage 1).

Werden bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen mehr als fünf Kinder von mehreren (nicht mehr als 3) Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, liegt eine Großtagespflegestelle vor.

- (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Eine Förderung in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang

erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden, z.B. in einer Kindertagesstätte steht.

- (3) Die tägliche Betreuungszeit soll mit Ausnahme der Betreuung über Nacht 9 Stunden nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen kann.
- (4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson findet in der Regel innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses statt. Für Kinder unter 6 Jahren wird eine Eingewöhnungsphase pauschal von 30 Stunden, für Kinder über 6 Jahren pauschal 10 Stunden gewährt. Im Einzelfall können auf Antrag die Stunden erhöht werden. Für die Eingewöhnungsphase werden keine Kostenbeiträge von den Personensorgeberechtigten erhoben.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben gem. § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen.
- (2) Kindertagespflege ist gem. § 24 SGB VIII ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) In der Kindertagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen Kinder vorrangig in institutionellen Kindertageseinrichtungen oder schulischen Betreuungen gefördert werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren können bei besonderem Bedarf oder ergänzend in der Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in der Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Personensorgeberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder im Studium befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten,
 - Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Fachbereich Jugend des Landkreis Göttingen festgestellt.

§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Pflegeerlaubnis.
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Person geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, vgl. § 5 der Satzung.
- (3) Der Landkreis Göttingen behält sich vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen/Auflagen zu versehen.
- (4) Die Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert
- (5) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, sofern
 - mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - gravierende Änderungen der Rahmenbedingungen, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen,
 - eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Tagespflegeperson festgestellt wird oder
 - das Vertrauensverhältnis in sonstiger Weise beeinträchtigt ist.

§ 5 Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

- (1) Eine Tagespflegeperson soll gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachgewiesen hat.
- (2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich durch
 - persönliche Kompetenz
 - Sachkompetenz einschließlich Sprachkompetenz
 - Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, Tagespflegepersonen, Fachdiensten sowie dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- (3) Die persönliche Eignung wird nachgewiesen durch:
 - Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG ohne Eintrag, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Wenn die Betreuung in den Privaträumen der Tagespflegeperson stattfindet, muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 BZRG ohne Eintrag aller volljährigen Personen im Haushalt vorgelegt werden. Sämtliche Führungszeugnisse sind alle 2,5 Jahre zu aktualisieren. Die Kosten trägt der Landkreis Göttingen auf Nachweis.

- Die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das alle 2,5 Jahre aktualisiert werden muss.
 - Ein Zeugnis über mindestens den Hauptschulabschluss bzw. den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung.
 - Ein Lebenslauf mit Foto und ggfs. schriftlicher Lebensbericht,
 - Ein Eignungsverfahren mit dem Fachbereich Jugend,
 - Ggfs. ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, der mindestens dem Niveau B2 entsprechen muss.
- (4) Die Sachkompetenz wird folgendermaßen nachgewiesen:
- Durch die Vorlage eines erfolgreichen Abschlusses eines anerkannten Qualifizierungskurses gem. dem DJI-Curriculum mit mindestens 160 Unterrichtsstunden.
 - Pädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen, Sozialpädagogen, Heilpädagogen) sollen 80 Unterrichtsstunden des DJI-Curriculums absolvieren, können aber bereits mit Beginn des Qualifizierungskurses in der Kindertagesbetreuung tätig werden.
 - Den Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe am Kind“, der nicht älter als ein Jahre ist. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre aktualisiert werden und wird in der Regel über den Fachbereich Jugend organisiert.
- (5) Zur Betreuung von Kindern in eigenen Räumen der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen im Sinne des § 15 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII müssen diese geeignet und kindgerecht ausgestaltet sein, vgl. insofern Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (6) Die Räumlichkeitsüberprüfung wird vom Fachbereich Jugend im Landkreis Göttingen vorgenommen und in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.
- (7) Die Kosten für die Überprüfung durch das Veterinärsamt und zur Infektionsschutzbelehrung werden auf Nachweis vom Fachbereich Jugend erstattet.
- (8) Die Tagespflegepersonen müssen mit dem Fachbereich Jugend als zuständiger Behörde, der pädagogischen Fachberatung, den Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, den Kindertagesstätten und Erzieherinnen sowie anderen Fachkräften kooperieren.
- (9) Die Tagespflegepersonen haben an mindestens vier fachlichen Begleitungen im Jahr teilzunehmen. Pro Treffen wird eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € erstattet.
- (10) Nach der derzeit gültigen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP) sind 24 Unterrichtseinheiten für Fortbildungen im Kindergartenjahr zu absolvieren. Hat die Tagespflegeperson die 24 Fortbildungsstunden erfüllt, erhält sie drei zusätzliche Ausfalltage. Der Fachbereich Jugend bietet ein umfassendes Fortbildungsprogramm kostenlos an. Sollten auf vorherigen Antrag beim Fachbereich Jugend andere pädagogische Fortbildungen belegt werden, können die Kosten für die Fortbildung auf Nachweis bis zu 30,- € erstattet werden.

(11) Die Tagespflegeperson hat den Fachbereich Jugend gem. § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII über alle wichtigen Ereignisse zu informieren, die für die Betreuung ihrer Tagespflegekinder bedeutsam sind.

(12) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen. Die Eignungsprüfung ist mit Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht abgeschlossen, sondern gilt als fortwährender Prozess im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit.

§ 6 Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die Höhe der Zuwendung wird in Anlehnung an die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RdErl. d. MK v. 27.10.2016 - 21 - 51 385/3 - VORIS 21133 -) pro Kind und Betreuungsstunde wie folgt nach Qualifikation der Tagespflegeperson gestaffelt:

(3)

	160 Std. Qualifizierung (Stufe 1)	560 Std. Qualifizierung (Stufe 2)	Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i. S. d. § 4 Abs. 3, Satz 2 KiTaG (Stufe 3)	Sozialpädagogische Fachkräfte i. S. d. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG (Stufe 4)
Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Förderleistung bei Regelbedarf (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	3,00 €	3,50 €	4,00 €	4,50 €
Insgesamt je Kind / Std.	5,00 €	5,50 €	6,00 €	6,50 €

- (4) Sofern die Betreuung des Tagespflegekinde in den morgendlichen Randzeiten von 05:00 Uhr bis 08:00 Uhr erfolgt, wird ein Aufschlag auf die Förderleistung der Stufe 1 von 100% gewährt. In den Abendstunden von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie bei Betreuungen an Wochenenden und Feiertagen wird ein Aufschlag von 50% auf die Förderleistung der Stufe 1 gewährt. Ist eine Betreuung über Nacht erforderlich, beträgt der Stundensatz in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr 25% der Förderleistung der Stufe 1.
- (5) Bei Vorliegen eines erhöhten Förderbedarfs werden die Stundensätze um 50 % der Förderleistung der Stufe 1 erhöht. Zur Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs ist eine sozialmedizinische Stellungnahme und/oder amtsärztliche Stellungnahme erforderlich.
- (6) Die Zahlung erfolgt in der Regel in pauschalierter Form entsprechend des Bewilligungsbescheides und ergibt sich aus der monatlichen Betreuungszeit. In Einzelfällen kann eine Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden vereinbart werden.
- (7) Bei Abwesenheit des Tageskinde, die mehr als 4 zusammenhängende Betreuungswochen umfasst, wird die Zahlung unterbrochen, bis die Betreuung wieder aufgenommen wird. Hierbei ist unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kinde zustande kommt.
- (8) Die Tagespflegeperson hat im Kalenderjahr Anspruch auf 20 Tage Ausfallzeit. In dieser Zeit wird die Förderung weitergezahlt. Wird während der Ausfallzeit eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, so erhält auch die Vertretung die entsprechende Geldleistung.
- (9) Die Zahlung von Fahrtkosten erfolgt auf Antrag für das Bringen und Abholen des Tagespflegekinde zu einer Einrichtung außerhalb geschlossener Ortschaften (gem. gültigem Bundesreisekostengesetz). Die Fahrten sind von der Tagespflegeperson selbst durchzuführen und nicht auf Dritte übertragbar.
- (10) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt.
- (11) Die Festlegung des zu zahlenden Stundensatzes i. S. d. Abs. (3) erfolgt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Jährlich erfolgt jeweils mit Wirkung zum 01.08. des laufenden Jahres eine Anpassung entsprechend des Inflationsausgleichs, gerundet auf jeweils 0,10 € pro Betreuungsstunde der Förderleistung der 1. Stufe.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen und müssen mit Beginn der Betreuung vorliegen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält einen Bescheid über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten und der Höhe der ihr zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 6 der Satzung. Die Bewilligung wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen bzw. richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall.

- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.

§ 8 Kostenbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag gem. § 90 Abs. 1 S. 3 SGB VIII in pauschalierter Form zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten in 6 Einkommensstufen gestaffelt, siehe insofern Anlage 2 der Satzung. Sie richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit. Die Personensorgeberechtigten nehmen eine Selbsteinschätzung ihres Einkommens vor, haben allerdings dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Aufforderung alle zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Angaben schriftlich einzureichen und nachzuweisen.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für welches Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so haftet diese/r alleine.
- (5) Weisen die Personensorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse nicht innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe der Einkommensunterlagen gesetzten Frist (mind. 4 Wochen) nach, ist der Kostenbeitrag in der Staffelstufe 6 zu zahlen.
- (6) Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich die Familieneinkünfte vermindern oder erhöhen oder sich die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert.
- (7) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der zu zahlende Kostenbeitrag für das zweite Kind gemäß der Staffelung in Anlage 2 der Satzung um 50%. Für jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben. Gleiches gilt auch, wenn im Haushalt lebende Geschwisterkinder andere kostenpflichtige Kindertageseinrichtungen besuchen.
- (8) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des Kostenpflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden kann.

- (9) Beziehen die Personensorgeberechtigten, bei dem das Kind lebt, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, so sind sie für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrages befreit.
- (10) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 10. eines Monats fällig, sofern im Kostenbeitragsbescheid nicht eine andere Regelung getroffen wird. Nachzahlungen von bereits fälligen Kostenbeiträgen sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbeitragsbescheides zu leisten.
- (11) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Kostenbeitrages besteht auch, wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt.
- (12) Rückständige Beiträge können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an 2 aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden. Hierüber ist die Tagespflegeperson rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9 Mitteilungspflicht über wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Die Personensorgeberechtigten als Kostenbeitragspflichtige sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

- (1) Wesentliche Veränderungen liegen u.a. vor, wenn
- sich die Wohnanschrift verändert;
 - sich der notwendige Betreuungsumfang ändert;
 - sich der Anspruch auf Leistungen nach § 8 (9) dieser Satzung ändert;
 - sich die Anzahl der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ändert (z.B. durch Wegzug von Personensorgeberechtigten, Geburt von Geschwistern)
 - sich die Einkünfte um mind. 15 v.H. gegenüber den Einkünften erhöhen, welche der Festlegung des pauschalierten Kostenbeitrages zugrunde liegen.

Eine Erhöhung des notwendigen Betreuungsumfanges kann regelmäßig erst ab dem Monat der Bekanntgabe der Erhöhung berücksichtigt werden. Bei Verringerung des Betreuungsumfanges ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich. Eine Neufestsetzung des Kostenbeitrages wegen Erhöhung der Einkünfte erfolgt regelmäßig ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Veränderung.

- (2) Gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Göttingen, den 04.01.2018

Landkreis Göttingen

in Vertretung

gez. Wemheuer

Anlagen:

Anlage 1: Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Anlage 2: Staffelung der Kostenbeiträge

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

§ 15 AG KJHG – Landesrecht Niedersachsen gültig ab dem 01.01.2007

(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.
Werden mehr als acht Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in der Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

In „anderen geeigneten Räumen“ bedeutet, dass die Tagespflegebetreuung nicht im familiären Rahmen, sondern in nicht privat genutzten Räumen angeboten wird, wie z. B. Einliegerwohnung, Kindergarten, Schule, Mehrgenerationshaus, Betriebe etc.

Bei einem Zusammenschluss von bis zu 3 Tagespflegepersonen in privaten Räumen einer Tagespflegeperson gelten die gleichen Bedingungen. Werden Wohnräume zur Kinderbetreuung genutzt, dabei bleibt jedoch die überwiegende Nutzung der Räume als Wohnung erhalten, so bedarf es keiner Genehmigung.

Kindertagespflege in Räumen Dritter ist eine Form der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahre.

Die fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson

Die Betreuung erfolgt entweder durch

- > eine qualifizierte Tagespflegeperson mit bis zu 5 Kindern oder
- > zwei qualifizierten Tagespflegepersonen mit bis zu 8 Kindern oder
- > einer qualifizierten Tagespflegeperson + einer pädagogischen Fachkraft mit bis zu 10 Kindern.

Es sollen nicht mehr als 10 Kindern von höchstens (nicht mehr als) drei Tagespflegepersonen betreut werden. Ab dem 9. Tageskind muss eine pädagogische Fachkraft mitbetreuen, diese muss über Berufserfahrung verfügen.

Es dürfen höchstens bis zu 10 Kindern von bis zu 3 Tagespflegepersonen betreut werden. Darüber hinaus ist keine Betreuung in Form von Kindertagespflege möglich.

1. Qualitätsstandards

Die Sicherung der Qualitätsstandards, wie z. B. fachliche Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen, Überprüfung der Eignung der Tagespflegeperson und Überprüfung der Eignung der räumlichen Voraussetzungen, obliegt dem Jugendamt bzw. einem beauftragten freien Träger.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die hoheitliche Aufgabe des zuständigen Jugendamtes. Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen haben diese dem Jugendamt ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

1.1 Tagespflegepersonen

Die Betreuung erfolgt immer durch Tagespflegepersonen, die vor Beginn der Tätigkeit in einem standardisierten Verfahren hinsichtlich ihrer Eignung vom Jugendamt/freien Träger überprüft werden (Eignungsgespräch, Eignungsfeststellung nach der AGJÄ Checkliste, Personalbogen, ärztliches Attest und Führungszeugnis).

Tagespflegepersonen sollen eine anerkannte Qualifizierung mit Zertifikatsabschluss von 160 Unterrichtsstunden aufweisen. Sie müssen eine Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege für die entsprechenden Räume beim Jugendamt beantragen. Ab dem 9. betreuten Kind muss eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein. Pädagogische Fachkräfte sollen Grundkenntnisse in der Kindertagespflege nachweisen oder sich diese in einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung aneignen.

1.2 geeignete räumliche Voraussetzungen

Die angemieteten Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht, der Altersgruppe der Kinder entsprechend, ausgestattet sein. Die Eignung der Räume ist in einem Hausbesuch zu überprüfen.

Betreuungsräume:

Die Spielfläche sollte mindestens 3 m² pro Kind betragen. Es sollen 2 Räume zur Verfügung stehen und eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.

Küche und Essbereich:

Eine „Funktionsküche“ erscheint ausreichend, es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten; Kühlmöglichkeit/Frischhaltung von Lebensmitteln durch einen Kühlschrank. Eine altersgerechte Bestuhlung soll vorhanden sein (bei kleinen Kindern können es Hochstühle sein, falls am großen Tisch gegessen wird).

Da es sich um eine gewerbliche Tätigkeit in eigens hierfür angemieteten Räumen handelt, mit Nutzungsänderung, ist im Einzelfall das Gesundheitsamt oder Veterinäramt mit einzubeziehen (Lebensmittelproduktion).

Sanitäre Anlagen:

Ein Bad mit einer Toilette reicht aus (zusätzlich sollte es Hilfsmittel wie altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen geben). Es soll eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch vorhanden sein.

Körperhygiene: die Tageskinder müssen sich waschen und ihre Zähne putzen können.

Telefonische Erreichbarkeit:

Telefonische Erreichbarkeit soll unbedingt gewährleistet sein (Handy), ein Festanschluss ist nicht nötig.

Unfallverhütung:

Feuerlöscher und Rauchmelder müssen auf jeden Fall vorhanden sein! Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Tagespflegestellen gewährleistet sein.

Außenanlagen:

Garten oder Grünflächen sollen möglichst vorhanden sein, ein Spielplatz soll gut zu Fuß erreichbar sein - Gewährleistung, dass sich Tagespflegepersonen und Kinder draußen aufhalten können.

1.3 Gruppenkonstellation

Die Höchstgrenze der zu betreuenden Kinder liegt bei insgesamt 10 Kindern gleichzeitig, empfehlenswert ist eine Gruppe von 8 Kindern.

Die Zusammensetzung der Gruppe ist unter dem Aspekt Betreuung, Förderung und Bildung zu berücksichtigen. Bei der Großtagespflege ist das Alter der Kinder förderungswirksam zu berücksichtigen.

1.4 Betreuungszeiten

- für das Kind max. 9 Std. täglich,
- Tagespflegepersonen als selbstständig Tätige regeln ihre Arbeitszeiten eigenverantwortlich.

2. Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflegeperson

- Sie schließen mit den Erziehungsberechtigten für jedes Kind einen Betreuungsvertrag ab.
- Sie beziehen das Betreuungsgeld direkt vom Jugendamt bzw. von den Erziehungsberechtigten.
- Sie müssen sich bei der BGW gegen Unfälle versichern.
- Sie müssen für einen ausreichenden Versicherungsschutz bei ihrer Haftpflichtversicherung sorgen.
- Sie schließen einen Mietvertrag mit dem Hauseigentümer/Träger etc. ab.

Der Status einer angestellten Kinderfrau ändert sich in dem Moment, wenn sie in der elterlichen Wohnung weitere fremde Kinder betreut. Sie benötigt, da sie in „anderen Räumen“ betreut, eine Pflegeerlaubnis. Zu bedenken wäre im Urlaubsfall der Familie eine „Vertretung der Räume“.

3. Vertretung

Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Tagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese soll die Qualifizierung und Eignung der Tagespflegeperson nachweisen. Die Vertretungskraft wird von den zuständigen Betreuungskräften selber gestellt. Hierbei sollte es sich um eine dritte Kraft im Hintergrund handeln, die in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnimmt.

Alternativ ist auch eine gegenseitige Vertretung vorstellbar, wenn die Höchstkinderzahl der Pflegeerlaubnis nicht überschritten wird.

4. Bauordnungsrechtliche Bewertung

Mietet eine Tagespflegeperson andere geeignete Räume an, sollte sie überprüfen, welcher Nutzungskategorie (Bebauungsplan) das Wohngebiet, in dem diese die Räume mieten möchte, unterliegt.

Die gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist bei dem örtlich zuständigen Bauordnungsamt einzuholen.

Eine große Tagespflegestelle unterliegt nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte. Im Rahmen der notwendigen Nutzungsänderung sollten auf jeden Fall zwischen der Jugendhilfe und der Bauordnung die brandschutztechnischen Fragen, wie Fluchtweg, Brandschutzmeldeanlagen, Blitzschutz für das Gebäude, im Vorfeld verbindlich geklärt werden.

Für die Beköstigung, den Küchenbetrieb, empfiehlt es sich, auch hier eine Abstimmung herbeizuführen, wenn für die Kinder gekocht wird. Hier sind auf jeden Fall die Lebensmittelrechtsbestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/ Lebensmitteln zu berücksichtigen, einschließlich der erforderlichen Gesundheitszeugnisse.

**Staffelungsbeträge Kostenbeitrag bei Kindertagespflege
ab 01.01.2018**

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Haushaltseinkommen	zu berücksichtigende Personen (mindestens)					
bis 1.000,00 €	1					
bis 1.300,00 €	2	1				
bis 1.600,00 €	3	2	1			
bis 1.900,00 €	4	3	2	1		
bis 2.200,00 €	5	4	3	2	1	
bis 2.500,00 €	6	5	4	3	2	1
bis 3.000,00 €	7	6	5	4	3	1 bis 2
ab 3.000,01 € bis 4.500,00 €	8	7	6	5	4	1 bis 3
ab 4.500,01 €	9	8	7	6	5	1 bis 4

Berechnung des pauschalierten Kostenbeitrages bei einem Kind

Einstufung in Stufe	tägl. Betreuungsstunden									
	1 Std.	2 Std.	3 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
1	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	5 €	9 €	14 €	18 €	23 €	28 €	32 €	37 €	41 €	46 €
3	11 €	21 €	32 €	42 €	53 €	63 €	74 €	84 €	95 €	105 €
4	21 €	42 €	63 €	84 €	105 €	126 €	147 €	168 €	189 €	210 €
5	33 €	66 €	98 €	131 €	164 €	197 €	230 €	263 €	295 €	328 €
6	46 €	92 €	138 €	184 €	230 €	276 €	322 €	368 €	413 €	459 €

Bekanntmachung

der Jahresrechnung der Gemeinde Bodensee für das Haushaltsjahr 2014.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Bodensee für das Haushaltsjahr 2014 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen geprüft worden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Jahresrechnung beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen der Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 11.01.18 bis 25.01.18 während der Sprechzeiten im Gemeindebüro Bodensee öffentlich zur Einsicht aus.

Gemeinde Bodensee

**gez. Friedrich Henniges
Der Bürgermeister**

**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2017**

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 15.11.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.891.700,00	200.000,00	0,00	3.091.700,00
ordentliche Aufwendungen	3.213.600,00	148.800,00	0,00	3.362.400,00
außerordentliche Erträge	72.600,00	41.600,00	0,00	114.200,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.809.200,00	241.600,00	0,00	3.050.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.947.500,00	28.800,00	0,00	2.976.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	45.700,00	37.000,00	0,00	82.700,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	285.500,00	0,00	0,00	285.500,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.500,00	0,00	0,00	68.500,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.854.900,00	278.600,00	0,00	3.133.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Gesamthaushaltes	3.301.500,00	28.800,00	0,00	3.150.300,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hattorf am Harz, den 15.11.2017

In Vertretung:

gez.

Barke

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom **08.01.2018 bis 17.01.2018** öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 03.01.2018

gez. Hellwig

Samtgemeindebürgermeister

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Osterode am Harz und der Gemeinde Walkenried

über die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Walkenried durch die Stadt Osterode am Harz

Die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeinde Walkenried, Bahnhofstr. 17, 37445 Walkenried, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Vereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

Gemäß § 5 Absatz 1 NKomZG überträgt die Gemeinde Walkenried ab dem 01.01.2018 die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Stadt Osterode am Harz.

Die Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Gemeinde Walkenried erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Walkenried auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit richtet sich nach § 6 des Gesetzes für Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Vertragspartner gehen derzeit von einem durchschnittlichen Stundenumfang pro Monat in Höhe von 2,0 Std. aus.
- (2) Die Stadt Osterode am Harz sichert zu, dass die oder der bestellte Bedienstete die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt ist.
- (3) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die Stadt Osterode am Harz erstattet die Gemeinde Walkenried einen finanziellen Ausgleich in Höhe des individuellen Stundenentgelts (Gesamtpersonalkosten). Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden zum 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

- (2) Die notwendigen Reisekosten, die im Rahmen der Durchführung der Aufgaben einschließlich der Wegstrecken von der Stadt Osterode am Harz zur Gemeinde Walkenried anfallen, sind nach BRKG zu erstatten.
- (3) Fortbildungskosten im Zusammenhang mit der vereinbarungsgemäßen Tätigkeit sind entsprechend der Einsatzzeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Stadt Osterode am Harz im Verhältnis zu der Einsatzzeit bei der Gemeinde Walkenried zu erstatten.
- (4) Anstelle einer Sachkostenerstattung stellt die Gemeinde Walkenried eine angemessene Sachausstattung zur Verfügung.
- (5) Die Kostenerstattung für die vereinbarte Leistung ist ohne Umsatzsteuer vereinbart. Sollte sich für die von der Stadt Osterode am Harz erbrachte Leistung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Gemeinde Walkenried, diese, ggfs. auch rückwirkend, zusätzlich zu zahlen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

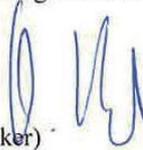
- (1) Die Vereinbarung wird auf Dauer abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann während der Laufzeit zum Jahresende mit 6-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (4) Die Kündigung, Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Vertragspartner, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 7.12.17

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

(Becker)  

Walkenried, den 29.11.2017

Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister

(Haberlandt)  